

# **Richtlinien**

## **über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Radevormwald zur Förderung von Jugendkulturveranstaltungen**

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Radevormwald vom 20.02.2014  
Gültig ab 01.03.2014)

**NEU**

### **1. Grundsätze und Förderungsabsicht**

Die Jugendkulturveranstaltungen gehen in ihrer Bedeutung über die Aspekte der Freizeitgestaltung weit hinaus. Jugendliche benötigen ihre Kultur zur Definition eigener Standpunkte, zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt und zur Bildung eigener Identität. Mit einer Förderung in diesem Bereich sollen die Träger von Jugendkulturveranstaltungen unterstützt werden, ein möglichst vielschichtiges und vielfältiges Angebot für die Jugendlichen zu schaffen.

### **2. Beihilfeberechtigte Träger**

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Radevormwald tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Voraussetzung der Förderung ist die Anerkennung der Präambel ( Vereinbarung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtliche tätige Mitarbeiter) durch den Träger.

### **3. Förderungsgegenstand**

Gefördert werden Jugendkulturveranstaltungen, die sich an den kulturellen Bedürfnissen der Jugendlichen orientieren.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Veranstaltungen gewährt, die im Stadtgebiet Radevormwald durchgeführt werden.

Der überwiegende Anteil der Teilnehmer an den Veranstaltungen soll mindestens 12 Jahre und nicht älter als 27 Jahre alt sein.

Die Leitung der Veranstaltung muss eine entsprechende Qualifizierung nachweisen. Während der Veranstaltung müssen alle Vorkehrungen unternommen werden, um dem gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz zu erfüllen.

Der Vorstand des Radevormwalder Kinder- und Jugendring e.V. wird in einer speziellen Vorstandssitzung die Anträge zur Förderung unter Berücksichtigung jugendpolitischen, -pädagogischen und –kulturellen Kriterien aussuchen. Er wird sich vorbehalten, erst nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Mittel und der Anzahl der in Frage kommenden Anträge, die Zahl der geförderten jugendkulturellen Aktivitäten fest zu legen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, er kann bis 50% der vom Jugendamt der Stadt Radevormwald anerkannten Gesamtkosten betragen. Landes- bzw. Bundesmittel oder Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

## **6. Förderungsgrenzen**

Die maximale Zuschusshöhe für eine Veranstaltung beträgt 250,00Euro.

Die minimale Zuschusshöhe für eine Veranstaltung beträgt 50,00 Euro.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die bereits vor Antragseingang begonnen haben oder beendet sind.

## **7. Antragsverfahren**

Der Träger der Maßnahme reicht 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin einen formlosen Antrag beim Jugendamt der Stadt Radevormwald ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen beigefügt werden:

- eine ausführliche Darstellung der Maßnahme;
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan; es sind auch auszuweisen: angemessene Eigenbeteiligung des Trägers ( eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmern, Zuwendung Dritter, etc.);
- Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

## **8. Verwendungsnachweis**

Der Träger der Maßnahme reicht den Verwendungsnachweis bis vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Radevormwald ein. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem ausführlichen Erfahrungsbericht über die Veranstaltung;
- Original Rechnungs- und Überweisungsbelegen der entstandenen Kosten der Veranstaltung.

